1. Satzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 27.03.2023

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am _____ mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 27. März 2023 beschlossen:

Artikel 1
§ 3 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Zur Abgeltung des ihm bzw. ihr durch die Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er bzw. sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung NRW – EntschVO NRW). Daneben steht dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW. Ebenso steht ihm bzw. ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

Artikel 2
§ 4 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen in der Verwaltung, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin als Dienstvorgesetze/r und als Vorsitzende/r des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem bzw. der Ausschussvorsitzenden.

Artikel 3
§ 9 Absatz 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Vettweiß fallen.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

Artikel 4
§ 12 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Artikel 5
§ 13 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung, Absatz 5 wird ergänzt:

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz nach Maßgabe der EntschVO NRW, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(5) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß vom 27.03.2023 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.